|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Alter Fragenkatalog** (26 Teilfragen) | **Fragenkatalog SGFP** (45 Teilfragen) | **Fragenkatalog T18** (18 Teilfragen) |
| 1. Zur Frage nach einer psychischen Störung und Abhängigkeit von Suchtstoffen:  a) Hat die psychiatrische Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) an einer psychischen Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen gelitten hat?  b) Wenn ja, an welcher und in welchem Ausmass? | 1. Zur Frage nach einer psychischen Störung der beschuldigten Person:  a) Hat die Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person an einer psychischen Störung gemäss einem anerkannten Klassifikationssystem leidet? Wenn ja, an welcher?  b) Welche psychischen Funktionen sind in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein? | 1.Psychische Störungen und psychische Auffälligkeiten    A) Bestehen psychische Störungen gemäss allgemein-psychiatrischen Klassifikationssystemen (ICD, DSM)? Wenn ja, welche können **für den Tatzeitraum** und welche **aktuell** festgestellt werden?  B) Bestehen psychische Störungen gemäss spezifischen forensischen Klassifikationssystemen (z.B. FOTRES) und/oder andere psychische Auffälligkeiten? Wenn ja, welche können **für den Tatzeitraum** und welche **aktuell** festgestellt werden?    C) Entsprechen die für den Tatzeitraum allenfalls festgestellten psychischen Störungen und/oder Auffälligkeiten aus gutachterlicher Sicht einer schweren psychischen Störung? Wenn ja, wie ist das aus gutachterlicher Sicht zu begründen (u.a. zu berücksichtigen: Vergleich mit der Normalbevölkerung, Verhaltensrelevanz, selbst- und/oder fremdschädigende Folgen)?  D) Besteht zwischen den allenfalls festgestellten psychischen Störungen und/oder Auffälligkeiten und den gemäss Auftrag zu beurteilenden Straftaten ein Zusammenhang? Wenn ja, welcher (Deliktmechanismus/Delikthypothese)? |
| Zur Frage der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB)  a) War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen nicht fähig zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB)?  b) War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen nur teilweise fähig zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 2 StGB)?  Wenn ja, in welchem. Grad (leicht, mittel, schwer) schätzen Sie die Verminderung der Schuldfähigkeit ein? | 2. Zur Frage nach einer psychischen Störung zum Tatzeitpunkt/im Tatzeitraum und der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB):  a) Hat die Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zur Tatzeit/im Tatzeitraum an einer psychischen Störung gemäss einem anerkannten Klassifikationssystem gelitten hat? Wenn ja, an welcher?  b) Welche psychischen Funktionen waren in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?  c) Waren die Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen der beschuldigten Person zur Zeit der Tat(en) geeignet, deren Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB) aufzuheben? Worin begründet sich Ihre Einschätzung?  d) Waren die Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen der beschuldigten Person zur Zeit der Tat(en) geeignet, deren Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 2 StGB) erheblich zu beeinträchtigen? Worin begründet sich Ihre Einschätzung?  e) Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung gemäss Ziff. 2 lit. d: In welchem Ausmass schätzen Sie diese Beeinträchtigung ein (leicht-, mittel- oder schwergradig)? Worin begründet sich Ihre Einschätzung? | 2. Schuldfähigkeit  Wie ist unter Berücksichtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (vgl. Art. 19  StGB) aus gutachterlicher Sicht die Schuldfähigkeit für die zu beurteilenden Straftaten einzuschätzen?  Bei eingeschränkter Schuldfähigkeit: In welchem Grad (leicht, mittel, schwer) ist die Schuldfähigkeit aus gutachterlicher Sicht vermindert? (Begründung oder Verweis auf die Begründung im Gutachten erforderlich) |
| Zur Rückfallgefahr  a) Besteht bei der beschuldigten Person die Gefahr, erneut Straftaten zu begehen?  b) Welche Straftaten sind mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?  c) Besteht die Gefahr erneuter solcher Straftaten auf Grund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen von erheblicher Schwere, oder besteht die Gefahr auf Grund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder ihrer gesamten Lebensumstände? | 3. Zur Wahrscheinlichkeit zukünftiger strafbarer Handlungen:  a) Soweit auf den konkreten Fall anwendbar: Welche statistisch relevanten Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen bestehen bei der untersuchten Person? Wie ordnet sich die begutachtete Person in der Gesamtschau im Vergleich zu einem gedachten durchschnittlichen Täter in der vergleichbaren Deliktskategorie ein?  b) Welche individuellen bzw. klinischen Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen bestehen bei der untersuchten Person?  c) Welche zukünftigen strafbaren Handlungen sind somit bei der untersuchten Person mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?  d) Mit welcher Verlässlichkeit (wissenschaftlicher Evidenz) kann diese Beurteilung erfolgen? | 3. Rückfallgefahr  Mit welcher Wahrscheinlichkeit sind welche Straftaten in Zukunft zu erwarten?  (Begründung oder Verweis auf die Begründung im Gutachten erforderlich) |
| Zu einer Massnahme (Art. 59 bis 61 und Art. 63 StGB)  a) Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen weiterhin? Stand(en) die vorgeworfene(n) Tat(en) damit in Zusammenhang?  b) Gibt es für die festgestellte psychische Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen eine Behandlung? Lässt sich durch diese die Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen? Wenn ja, wie sollte eine solche Behandlung aussehen?  c) Ist die beschuldigte Person bereit, sich dieser Behandlung zu unterziehen? Könnte allenfalls auch die gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnete Behandlung Erfolg versprechend durchgeführt werden?  d) Ist die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59-60 StGB, einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB oder mehrerer Massnahmen im Sinne von Art. 56a StGB zweckmässig?  Ist nur eine stationäre Behandlung geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen oder genügt auch eine ambulante Behandlung? Welche Möglichkeiten der praktischen Durchführbarkeit der Massnahme gibt es?  e) Kann der Art der Behandlung auch bei gleichzeitigem oder vorherigem Strafvollzug Rechnung getragen werden?  f) Falls der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war:  aa) Ist die beschuldigte Person in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört?  bb) Besteht ein Zusammenhang zwischen Tat und Störung der Persönlichkeitsentwicklung?  cc) Kann die Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Strafen vermindern? Ist die beschuldigte Person zu einem Aufenthalt in einer solchen Anstalt bereit? Ist diese Massnahme gegen den Willen der beschuldigten Person erfolgreich durchführbar? Bedarf es zusätzlich einer Massnahme nach Art. 59 - 60 und 63 StGB? | 4. Zu einer strafrechtlichen Massnahme (Art. 59-61, 63 und 64 StGB)  a) Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung weiterhin?  b) Wenn ja: Welche psychischen Funktionen sind in welcher Art und in welchem Ausmass beeinträchtigt oder können in Zukunft beeinträchtigt sein (lebenspraktische Auswirkungen)? Wie ordnet sich die begutachtete Person hinsichtlich der Ausprägung ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie ein?  c) Stand(en) die vorgeworfene(n) Tat(en) damit in kausalem Zusammenhang?  d) Gibt es für die festgestellte psychische Störung eine Behandlung? Gibt es wissenschaftliche Evidenz oder klinische Erfahrung hinsichtlich der Möglichkeit durch eine Behandlung die Rückfallwahrscheinlichkeit zu senken? Wenn ja, in welchem Ausmass? Wenn ja, worin besteht eine solche Behandlung? Mit welcher Behandlungsdauer ist erfahrungsgemäss zu rechnen?  e) Welche strafrechtliche Massnahme ist bezüglich Therapiewirksamkeit am besten geeignet, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren (Massnahme gemäss Art. 59, 60 oder 63 StGB bzw. eine Kombination mehrerer Massnahmen)?  Mit welchen allfälligen, den Therapieerfolg fördernden oder kompromittierenden Faktoren und welchen konkreten positiven oder negativen Auswirkungen auf den Therapieerfolg muss im Fall der Anordnung der empfohlenen Massnahme gerechnet werden?  g) Kann die ambulante Behandlung (sofern eine solche empfohlen werden sollte) auch während oder erst nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe durchgeführt werden bzw. würde der vorausgehende oder gleichzeitige Vollzug einer Freiheitsstrafe diese Behandlung verunmöglichen oder erheblich beeinträchtigen oder nicht? Aus welchen Gründen?  h) Existiert eine zur Behandlung geeignete Vollzugseinrichtung bzw. Fachklinik?  i) Ist die beschuldigte Person bereit und in der Lage, einer Behandlung zuzustimmen und sich dieser zu unterziehen?  j) Könnte allenfalls auch eine gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnete Behandlung die Wahrscheinlichkeit von strafbaren Handlungen senken? Wenn ja, in welchem Ausmass?  k) Falls der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war: Ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestört? In welcher Art und in welchem Ausmass? Besteht ein Zusammenhang zwischen der Störung der Persönlichkeitsentwicklung und der vorgeworfenen Tat sowie der unter Ziff. 3 festgestellten Rückfallwahrscheinlichkeit? Ist eine Massnahme nach Art. 61 StGB (allenfalls in Ergänzung zu den unter Ziff. 4e genannten Massnahmen) geeignet, diese Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren? Können Sie Empfehlungen zu einer geeigneten Einrichtung abgeben?  l) Falls von Seiten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft die Anordnung einer Verwahrung in Erwägung gezogen wird: Besteht die Gefahr erneuter Katalogdelikte i.S.v. Art. 64 StGB aufgrund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung mit erheblichen lebenspraktischen Auswirkungen, oder besteht die Gefahr aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder ihrer gesamten Lebensumstände? | 4. Massnahmen    Welche Massnahme oder welche Massnahmen (Art. 59, 60, 61, 63, 64 StGB) werden aus gutachterlicher Sicht empfohlen?  Welche Gründe sprechen aus gutachterlicher Sicht für die Anordnung der empfohlenen Massnahmen?  (Für die Begründung einer Massnahme nach Art. 59, 60, 61 und 63 StGB sind u.a. Massnahmenbedürftigkeit, Massnahmenfähigkeit, Massnahmenwillen und Erfolgsaussicht der Massnahme zu berücksichtigen)  Wo können die empfohlenen Massnahmen beispielsweise durchgeführt werden?  **Hinweise:**  Bei Empfehlung mehrerer Massnahmen ist die Darlegung der Vor- und Nachteile dieser Massnahmen erforderlich.  Bei Empfehlung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB:  Wie ist die Erfolgsaussicht der ambulanten Behandlung in Freiheit einzuschätzen? Wird diese Erfolgsaussicht durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt? Wenn ja, warum? |
|  | 5. Andere Massnahmen  Gibt es aus sachverständiger Sicht Alternativen oder Ergänzungen zur Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme, um die Wahrscheinlichkeit von zukünftigen strafbaren Handlungen günstig zu beeinflussen? Wenn ja, welche sind das und wie können sie umgesetzt werden? |  |
| 5. Gibt Ihnen der Fall zu weiteren Bemerkungen Anlass? | 6. Weitere Bemerkungen  Gibt Ihnen der Fall zu ergänzenden Bemerkungen Anlass? | 5. Gibt der Fall zu weiteren Bemerkungen Anlass? |